

hörer immer wieder neues hören und die bereits früher gehörten Wahrheiten wieder von einem andern Standpunkte aus und mit neuen Gedanken vernehmen; denn si duo faciunt idem non est idem. Dieses Verzeichnis dürfte ungefähr folgende Rubriken haben. B. B.:

Dominica prima Adventus.

Jahr	Tag	Monat	Text	Thema	Eintheilung	Nr.	Ort und Name des Predigers
1891	28.	Nov.	Luk. 21,27	Das allgem. Gericht			
1892							
1893							
1894							

Salvo meliori.

Heideck (Bayern.)

Ritter, Stadtpfarrer.

XVII. (Interessante Matriksfälle.) A. In einer Pfarre Wiens ereignete sich folgendes: Josef D., geboren von W. und katholischer Religion, hat mit Bertha P., geboren aus Breslau, zwar evangelisch getauft, aber jüdisch erzogen, in der Schweiz auf dem Standesamte eine Civilehe geschlossen. Das dieser Verbindung entsprossene Mädchen soll katholisch getauft werden. a) Kann es getauft werden? b) Wie ist die Taufe einzuschreiben?

Ad a) Die Taufe dieses Kindes kann gestattet werden, wenn die Kindeseltern den schriftlichen Vertrag ausfertigen, dass dieses sowie alle anzuhoffenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Mit diesem Vertrage und dem Civileheschein der schweizerischen Behörde wandte sich der Seelsorger an das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat. Die heilige Taufe wurde erlaubt und ad b) angeordnet, dass in der Rubrik Anmerkung sich mit Zahl und Datum auf den Ordinariats-Erlaß zu berufen ist und dass laut eingesehenem Civilehescheine des Standesamtes in Luzern diesem Kinde die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zukommen.

Der Kindsvater war in Luzern in der Schweiz wohnhaft, musste aber nach Oesterreich zurück, um seiner Waffenübung zu obliegen. Da war große Noth im Hause. Die St. Vincenz-Conferenz half liebreich. An einem schönen Muttergottestage wurde die Ehe nach katholischem Ritus geschlossen, nachdem Bertha P. im katholischen Glauben unterrichtet und bedingungsweise getauft worden war. Von allen Aufgeboten dispensierte das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat gratis in Abetracht der großen Armut. Die alten Wahrheiten zeigten sich auch hier wieder: dass an Mutter-

gottestagen große Sünder heimkehren, dass den Armen das Evangelium gepredigt wird, dass man durch Almosen Seelen gewinnt.

B. Franz L war zum Judenthum vom katholischen Glauben apostasiert und hat mit der Israelitin Katharina M. im Judentempel sich verehelicht. Dieser „Ehe“ entstammt ein Sohn Ignatius, der beschnitten wurde. Die Ehe war unglücklich. Franz L trat später zum katholischen Glauben zurück und heiratete, nachdem die Judenthe ehemalige Landesgericht durch die Übergabe des Scheidebriefes getrennt war, eine Katholikin. Katharina L ließ sich ebenfalls mit ihrem Sohne Ignatius taufen. Wie sind die Taufakte der Katharina L. und des Ignatius L. a) zu immatrikulieren, b) wie die Taufscheine auszustellen?

ad a) Es ist selbstverständlich, dass beide ihren Austritt aus dem Judenthum der politischen Behörde melden und mit Erlaubnis des competenten Ordinarius getauft werden, dass beide ihre jüdischen Geburtsscheine vorlegen, Katharina L. übrigens den jüdischen Traungesschein und das Trennungserkenntnis des l. k. Landesgerichtes. Alle diese Documente wurden mit Zahl und Datum in der Anmerkung citiert. In der Rubrik „Name des Täuflings“ empfiehlt es sich bei der Mutter hineinzuschreiben: Maria Katharina L., Wäscherin, gerichtlich getrennt, katholisch — Rubrik ehelich oder unehelich wird nach dem israelitischen Geburtsschein ausgefüllt, ebenso die Abstammung. Bei dem Sohne empfiehlt es sich bei der Rubrik „Name des Täuflings“ zu schreiben: Ignatius L., ledig, Commis, katholisch. In die Rubrik Abstammung kommen seine Eltern mit der Bezeichnung katholisch. Die Rubrik ehelich oder unehelich wird nicht ausgefüllt, sondern bemerkt: vide Anmerkung. In der Anmerkung heißt es dann: „Diesem Kinde kommen auf Grund des vorgelegten Trauscheines des Rabbinates X. ddo. 10. April 1873, laut welchem die Kindeseltern am 22. December 1872 getraut wurden, die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zu. Obstabat huic matrimonio impedimentum dirimens disparitatis cultus.“

ad b) Für die Mutter den Taufsschein auszustellen hat keine Schwierigkeit; für den Sohn empfiehlt es sich, ein Taufzeugnis zu geben. Es wird hiermit auf Grund des hiesigen pfarrlichen Taufbuches tom. I. pag. 20 ähnlich bezeuget, dass Ignatius ein Sohn der katholischen Eltern Franz L. und Katharina L. am 10. April 1873 zu Wien geboren, am 25. März 1893 im Beisein des Richard Berger das heilige Sacrament der Taufe nach römisch-katholischem Ritus von dem Unterzeichneten empfangen habe.

Urkunde dessen . . .

Wien, Pfarrre Altlerchenfeld.

Karl Krafa, Cooperator.

XVIII. (**Cooperatio bei Herstellung einer Zeitung.**) Ein Schriftsteller ist in einer Offizin beschäftigt, wo eine Zeitung gedruckt wird, welche von einer Gesellschaft herausgegeben wird, in